

waffe bei Fluchtversuchen, Geiselnahmen, akuter Gefahr für Leben und Gesundheit von Mitarbeitern oder anderen Verhafteten bzw. von anderen Personen.

Um Willkür und Subjektivismus auszuschließen sowie die Verhältnismäßigkeit von Störung bzw. Gefahrenzustand für die Ordnung und Sicherheit und der zur Unterbindung notwendigen Maßnahme unmittelbaren Zwanges zu gewährleisten, haben gründliche Schulungen und regelmäßige Belehrungen der Mitarbeiter, insbesondere der Sicherungs- und Kontrollkräfte, stattzufinden. Es sind im Ergebnis der Forschung dazu entsprechende Kommentare und Schulungsmaterialien zu erarbeiten, die der einheitlichen Durchsetzung des Gesetzes über den Untersuchungshaftvollzug zu dienen haben.

3.1.3. Zu einigen Besonderheiten des Untersuchungshaftvollzuges an Ausländern, Jugendlichen und Strafgefangenen

Die verfassungsrechtlich garantierte Gleichheit vor dem Gesetz ist für alle Verhafteten gewährleistet und für die Organe des Untersuchungshaftvollzuges verbindlich.¹ Die Besonderheiten des Untersuchungshaftvollzuges an Ausländern, Jugendlichen und die Unterbringung von Strafgefangenen in Untersuchungshaftanstalten sind keine Spezifika beim Vollzug der Untersuchungshaft im MfS. Sie ergeben sich prinzipiell aus gesetzlichen und anderen rechtlichen Regelungen sowie aus spezifischen politischen, politisch-operativen Interessen und alters- oder statusmäßigen Merkmalen, deren Nichtbeachtung sich erschwerend auf diese Verhafteten sowie auf die Realisierung der Ziele der Untersuchungshaft auswirken kann. Das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz wird dadurch nicht verletzt, da es sich um keine Sonderrechte im Untersuchungshaftvollzug handelt, auch keine bevorzugte Behandlung dieser Personenkategorie.

Die Beachtung der Besonderheiten bei verhafteten Ausländern ist sowohl wegen der Anzahl, als auch wegen der politischen und politisch-operativen Brisanz ihrer Bearbeitung im Ermittlungsverfahren mit

¹ Vgl. Art. 20 Abs. 1 der Verfassung der DDR, Art. 5 StGB, § 5 StPO und § 8 GVG